

Dorfentwicklung in der Gemeinde Hüttenberg mit dem Ortsteil Hüttenberg

Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Steuerungsgruppe wird über die gesamte Förderperiode der Gemeinde Hüttenberg als Förderschwerpunkt im Hessischen Dorfentwicklungsprogramm etabliert. Sie nimmt in der Verstetigung und Begleitung des Dorfentwicklungsprozesses eine zentrale Rolle ein.
- (2) Die Förderphase umfasst den Zeitraum von 2026 bis 2032.
- (3) Die Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes (KEK). Sie diskutiert inhaltliche Schwerpunkte sowie die zu fördernde Projekte. Gleiches gilt für Vorhaben der Daseinsvorsorge privater Träger, wie z. B. ehrenamtliche und bürgerschaftliche Initiativen, die sich in die formulierte Entwicklungsstrategie einpassen sollten. Zudem kann die Steuerungsgruppe gezielt bei der Entwicklung von Projekten unterstützen und mitwirken.
- (4) Es erfolgt eine Priorisierung der öffentlichen Vorhaben und Weiterleitung an die Gemeindevertretung über den Gemeindevorstand.
- (5) Die Steuerungsgruppe ist kein kommunales Gremium mit eigener Entscheidungsgewalt. Entsprechend sind Gemeindevertretung / Gemeindevorstand nicht an die Empfehlung der Steuerungsgruppe gebunden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Gemäß Förderrichtlinie setzt sich die Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertreter der Kommune, der politischen Gremien und lokalen Akteurinnen und Akteuren zusammen und soll die bürgerliche Gesellschaft Hüttenbergs repräsentieren.
- (2) Sie besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern aus politischen Gremien und lokaler Akteure aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Gemeinde. Zudem sind 6 Vertreter der Kommune Mitglieder der Steuerungsgruppe, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt. Der Anteil von Frauen und Männern mit Stimmrecht soll ausgewogen sein. Die Benennung ist durch den Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeinde Hüttenberg erfolgt.
- (3) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sollen im Gebiet des Ortsteils Hüttenberg ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die Vertreter der Kommune.
- (4) Mitglieder der Steuerungsgruppe können nur natürliche Personen sein.
- (5) Bei einem Ausfall können die Fraktion bzw. die Bürger eine namentlich benannte Vertretung vorschlagen.

- (6) Eine Vertretung der Fach- und Förderbehörde (Abteilung für ländlichen Raum, Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung des Lahn-Dill-Kreises) ist als ständiges beratendes Mitglied benannt.
- (7) Die Steuerungsgruppe kann jederzeit weitere Personen zur fachlichen Beratung hinzuziehen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende der Steuerungsgruppe ist der Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg. Er übernimmt die Geschäftsführung.
- (2) Der stv. Vorsitzende als Abwesenheitsvertreter wird von der Steuerungsgruppe aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 4 Sitzungen, Einberufungen, Ladungsfrist

- (1) Die Steuerungsgruppe tagt bei festgestelltem Bedarf oder auch einfach per Antrag, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Mindestens eine Sitzung dient dabei der Bilanzierung / Evaluierung des Prozessfortschritts mit der Fach- und Förderbehörde.
- (2) Die Steuerungsgruppe tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder einer damit beauftragten Person. Die Einladung erfolgt digital per Email. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden.
- (3) Die Ladungsfrist für die Steuerungsgruppe soll mindestens 6 Tage vor Sitzungstermin betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (4) Die Steuerungsgruppe tagt nicht öffentlich.
- (5) Bei Bedarf kann eine Sitzung auch online stattfinden.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Steuerungsgruppe ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
- (5) Mitglieder der Steuerungsgruppe dürfen bei Projektanträgen, bei denen ein Widerstreit von Interessen vorliegt, nicht mitstimmen (analog § 25 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).
- (6) Beschlüsse dürfen auch im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 6 Niederschrift

- (1) Die Protokollführung wird durch die Gemeinde Hüttenberg bzw. die fachliche Verfahrensbegleitung wahrgenommen. Es wird zu jeder Sitzung eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Steuerungsgruppe im Nachgang zum Sitzungstermin digital per Email zugeleitet. Über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift wird in der nächstfolgenden Sitzung entschieden.

§ 7 Aufgaben

- (1) Entsprechend dem „Merkblatt zur Förderung der Dorfentwicklung in Hessen 2026“ ist die Steuerungsgruppe zentrales Element der Bürgermitwirkung. Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Koordinierung und Prozessmanagement
 - b. Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses
 - c. Sicherstellung des fachlichen Austauschs
 - d. Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten
 - e. Priorisierung aller kommunalen und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion
 - f. Breite Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Über den sich aus dem Merkblatt ergebenden Aufgabenkatalog hinaus kann die Steuerungsgruppe bei folgenden weiteren Aufgaben unterstützend tätig werden:
 - a. Mitwirkung an der kontinuierlichen Fortschreibung des Zeit-Kosten und Finanzierungsplans
 - b. Festlegung der Kriterien für die Bewertung von Maßnahmen
 - c. Steuerung und Kontrolle des Prozesses und der Projektumsetzung (Monitoring)
 - d. Bewertung des Prozessablaufs und der Projektumsetzung im Rahmen der Selbstevaluierung einschließlich Mitwirkung bei der Erstellung eines abschließenden Evaluationsberichtes.

§ 8 Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen

- (1) Bei der Wahrnehmung der in § 7 aufgeführten Aufgaben arbeitet die Steuerungsgruppe im Bedarfsfall eng und vertrauensvoll mit den lokalen und regionalen Institutionen sowie der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Gremien zusammen.
- (2) Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Klimaschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege.
- (3) Dies gilt auch für alle mit der Dorfentwicklung befassten Behörden und Dienstleistern des Landes HESSEN sowie für die Organisation von Kooperationsregionen und Netzwerken, wie die LEADER Region Lahn-Dill-

Wetzlar. Die Steuerungsgruppe kann Vertreter dieser Organisationen / Partner sowie weitere fachkundige Personen zu ihren Sitzungen einladen.

§ 9 Mitwirkung in projektbezogenen Arbeitsgruppen

- (1) Im Rahmen der Dorfentwicklung wird die Bildung von projektbezogenen Arbeitsgruppen angestrebt, in denen die Mitglieder der Steuerungsgruppe sowie Bürgerinnen und Bürger, die sich in ein bestimmtes Projekt einbringen möchten, mitwirken können. Dadurch kann Ideenreichtum und das breite fachliche Wissen der Bevölkerung genutzt und ein möglichst hoher Qualitätsstandard gesichert werden.
- (2) Die Steuerungsgruppe richtet bei Bedarf eine projektbezogene Arbeitsgruppe ein, in dem sich Kinder und Jugendliche aus dem Ortsteil zu eigenen Anliegen austauschen können.
- (3) Die Steuerungsgruppe befasst sich mit den wesentlichen Anregungen aus den projektbezogenen Arbeitsgruppen und trifft dazu ggf. Entscheidungen.

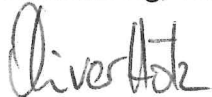
§ 10 Austausch der Arbeitsergebnisse

- (1) Die Steuerungsgruppe tauscht die Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer Arbeit im Rahmen der regionalen und vom Land Hessen bereitgestellten Netzwerke aus.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Steuerungsgruppe in Kraft und wird auf der Homepage der Gemeinde Hüttenberg veröffentlicht.

Hüttenberg, 16.09.2026



Oliver Hölz

Bürgermeister